

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 11 31. Mai 2006

Schwerpunkte

ZSteu-Brisant

Müssen Künstler Steuern zahlen?

S. 240

Horst Vogelgesang

Realteilung von Personengesellschaften nach dem Realteilungserlass des BMF

S. 242

Gerhard Brusckke

Amtspflichtverletzungen der Finanzbehörde und Fehler bei der Folgenbeseitigung

S. 251

Bundesgerichtshof:

Steuerberaterhaftung – Publikums-gesellschaft – Prospekthaftung – Steuerberater als Treuhandkommanditist – Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitgesellschafter

S. R-380

Bundesverfassungsgericht:

Rasterfahndung – Verletzung des Grundrechts auf informelle Selbstbestimmung – Konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter – Gebot der Verhältnismäßigkeit

S. 382

ZSteu-Beiträge

Menschlich?

Faber ...

S. 239

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und
Dipl.-Hdl. Jörg Henkes

Die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen seit In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes

S. 245

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg

Steuern in der Investitionsrechnung

S. 254

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG

Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit unentgeltlichen Leistungen und sonstigen Leistungen

S. 257

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: InvZulG

Herstellung eines neuen Wirtschaftsguts bei Verwendung gebrauchter Bauteile

S. R-359

BFH: Zoll / Einfuhrumsatzsteuer

Vorschriftswidriges Verbringen; Erlöschen von Einfuhrabgaben durch Beschlagnahme und Einziehung

S. R-368

BFH: GrEStG /

Unentgeltliche Grundstücksübertragungen zwischen Träger öffentlicher Verwaltung und GmbH

S. R-371

BFH: UStG / HGB

Verwertung von Sicherungsgut

S. R-372

BFH: EStG

Doppelte Haushaltsführung: Rechtsanspruch auf die Verpflegungspauschale

S. R-376

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu-Brisant

Müssen Künstler Steuern zahlen?

Seit ZSteu in Heft 23/2005 ab Seite 452 den vollen Wortlaut der Verfassungsbeschwerde des Künstlers und Filmemachers Burkhard Lenniger veröffentlicht hat, wird diese Frage nicht einheitlich diskutiert. Lenniger beruft sich auf das Grundrecht des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 GG: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Aber auch steuerfrei? Nein – das kann nicht sein, so ist zu hören, schließlich müssen alle Bürger Steuern zahlen. Was sollen da die Grundrechte?

Aber warum sollen die Grundrechte im Steuerrecht nicht gelten? Immerhin sind die Grundrechte Inhalt unserer Verfassung. Die Verfassung ist allen anderen gesetzlichen Normen übergeordnet, also auch denen des Steuerrechts. Das Steuerrecht muss die Verfassung, also besonders die Grundrechte achten und befolgen.

Steuerbescheide sind den Bürger belastende Eingriffe. Sie müssen rechtmäßig sein und brauchen deshalb zwingend eine rechtmäßige Ermächtigungsgrundlage. Der Satz, alle Bürger müssen Steuern zahlen, ist mit Sicherheit keine Ermächtigungsgrundlage. Er ist die reine Willkür.

Für die Einkommensbesteuerung der Künstler gilt § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 EStG als steuerliche Ermächtigungsgrundlage. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift ist daher an den Regelungen der Verfassung und der Grundrechte zu prüfen und steht somit im Konflikt zu Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Damit hat Lenniger mindestens einen Anspruch auf Prüfung seiner Meinung.

Während die steuerrechtliche und -beratende Öffentlichkeit die beschriebene Problemstellung noch übergeht und verschweigt, bekommt Lenniger Schützenhilfe von unerwarteter Seite.

Keine Geringere als die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien beobachtet die Auseinandersetzung Lennigers mit



**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien**

POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

**Herrn
Burkhard Lenniger
Knechtsand 4 c
21762 Otterndorf**

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)1888 681-36 75
FAX +49 (0)1888 681-38 74
BEARBEITET VON Heinrich Platz

E-MAIL heinrich.platz@bkm.bmi.bund.de
INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DATUM Bonn, 28. November 2003
AZ K 12 - 330 001/5

BETREFF **Ihre Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung**

BEZUG E-Mail und telefonische Kommunikation

Sehr geehrter Herr Lenniger,

in Ihrer Steuerangelegenheit möchte ich versuchen, Ihnen im Rahmen des von hier aus Möglichen einen weiterführenden Hinweis zu geben. Der einzige Anknüpfungspunkt, den ich außerhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens sehe, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. Nach Ihrem Sachvortrag erscheint es nicht völlig abwegig, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden in Ihrem Fall einen Eingriff in die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten.

Um dies zu prüfen und gegebenenfalls stichhaltig zu begründen, wird die Inanspruchnahme eines sowohl im Steuerrecht wie auch im Verfassungsrecht versierten Juristen notwendig sein. Ob Sie diesen Schritt, der natürlich nicht für Kleingeld zu haben ist, tatsächlich gehen wollen, können nur Sie selbst entscheiden.

Sollten Sie sich dazu entschließen und sollte dann ein entsprechend qualifizierter Jurist eine Verletzung des Grundrechts der Kunstfreiheit begründen können, müssen Sie die Folgeentscheidung treffen, ob Sie damit die entsprechenden Steuerbescheide vor dem Finanzgericht anfechten und ob Sie gegebenenfalls bis in die letzte Instanz gehen wollen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Arminiusstraße 10, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Bus-/Tram-Haltstelle: Innenministerium

ZSteu-Brisant

Fragen über Fragen!

dem Finanzamt Cuxhaven. Mit offiziellem Schreiben vom 28. November 2003 bestätigte sie Lenniger in seiner Auffassung, dass es nicht völlig abwegig erscheint, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden einen Eingriff in die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten.

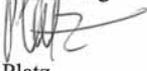


Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

SEITE 2 VON 2 Die Frage, ob man eine höchstrichterliche Entscheidung anstreben soll, hat nicht nur im Hinblick auf einen möglichst günstigen Ausgang des finanzgerichtlichen Verfahrens Bedeutung. Das sogenannte Ausschöpfen des Rechtsweges ist zugleich Voraussetzung für das Erheben einer Verfassungsbeschwerde, mit der jedermann das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung anrufen kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

Damit sind alle Möglichkeiten genannt, die unsere Rechtsordnung Ihnen bietet. Die Entscheidung, ob und inwieweit Sie davon Gebrauch machen, liegt bei Ihnen. Insbesondere der Weg vor das Bundesverfassungsgericht ist schwierig, langwierig und kostspielig und führt durchaus nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis. In diesem Zusammenhang scheint mir der Hinweis nicht überflüssig zu sein, dass weit über drei Viertel aller eingelegten Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, sondern durch einen richterlichen Vorprüf-Ausschuss als offensichtlich unbegründet verworfen werden. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, sich qualifizierter fachlicher Unterstützung zu bedienen.

Wie auch immer Sie sich entscheiden, wünsche ich Ihnen für Ihr weiteres Vorgehen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Platz

Die Beauftragte geht sogar noch weiter und meint, dass zwecks Prüfung dieser Frage Lenniger selbst entscheiden solle, ob er einen versierten Verfassungs- und Steuerjuristen einschalten wolle. Allerdings sei dieser nicht für Kleingeld zu haben, so die Beauftragte.

Die fürsorglichen Hinweise der Beauftragten der Bundesregierung an Lenniger ehren sie natürlich. Doch bleibt die Frage zu stellen, warum die Bundesregierung nicht selbst in eigener Zuständigkeit diese Problematik prüft. Ist sie doch bei ihrer Tätigkeit auch an die Verfassung gebunden, hat also Recht und Gesetz zu achten und den Bürger vor rechtswidrigen Eingriffen zu schützen. Oder fürchtet die Bundesregierung etwa die Honorarausgaben für die Inanspruchnahme eines versierten Juristen, der sie beraten könnte und will deshalb das Kostenrisiko auf Lenniger übertragen?

Fragen über Fragen! Eines aber steht schon jetzt fest: Die Beauftragte der Bundesregierung hat Problembewusstsein. Ihr sei Dank! Sie ist damit der steuerberatenden Szene meilenweit voraus, die doch eigentlich auch dem Schutz der Steuerpflichtigen vor belastenden rechtswidrigen Verstößen der Staatsorgane gegen die Verfassung dienen sollte. Oder sind die Grundrechte im Steuerrecht weniger wichtig?

Damit nicht Ungläubigkeit bei den Lesern ausgelöst wird, veröffentlicht ZSteu hier das Originalschreiben der Beauftragten der Bundesregierung vom 28. November 2003 im ungekürzten Wortlaut.

U.-K. Reschke, Rechtsanwalt, FAStR
ZSteu – Redaktion ✍